

– Abschrift –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 38/23

15.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 29. Januar 2026, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Wörmlitz Blatt 1007, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 51,47/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Wörmlitz	2	41/5	Gebäude- und Freifläche, Bremer Str. 21, 23, Greifswalder Weg 2, 4, Groninger Weg 17, 19, 21, Hamburger Str. 7, 9, Bremer Str. 19, 25	9160

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss Haus E2 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 150 bezeichneten Wohnung samt Kellerabteil Nr. 150. Dem Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 263 unten bezeichneten Kfz-Stellplatz sowie an Terrasse und Gartenanteilen zugeordnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums- und Sondernutzungsrechte (Blätter 859 bis 1046 mit Ausnahme dieses Blattes) beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 123.800,00 €

Es handelt sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit Bad und Balkon und einer Wohnfläche von ca. 57 m². Zur Wohnung gehört ein Duplex-Stellplatz in der Tiefgarage. Die Wohnung befindet sich

in einem 1994 errichteten Mehrfamilienhauskomplex. Die Wohnung ist vermietet. Die postalische Anschrift lautet: Greifswalder Weg 4, 06128 Halle (Saale).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.immobiliengpool.de und www.zvg-portal.de

Neubauer
Rechtspflegerin